

AVB Kollektiv Light Personen-Assistance / Auto-Assistance / Heilungskosten

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die Mondial Assistance International AG, nachstehend Mondial genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Die Versicherungsprodukte werden unter der Marke ELVIA vertrieben. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Badenerstrasse 694, 8048 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Eurocamp Travel AG mit Sitz an der Seestrasse 42, 8802 Kilchberg-Zürich.

Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die Mondial den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ELVIA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der Mondial zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandeln die Mondial und die CAP Daten?

Die Mondial bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die Mondial Assistance (Schweiz) (nachstehend Mondial genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit EUROCAMP vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Gemeinsamen Bestimmungen zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) pro Versicherungsart sowie ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes.

A Gemeinsame Bestimmungen

1 Wann, wer und was ist versichert?

- 1.1 Die EUROCAMP-Assistance versichert die in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung aufgeführten Einzelpersonen/Familien während der Hin- und Rückreise sowie während dem Aufenthalt im gebuchten Mietobjekt.
- 1.2 Als Familie gelten die im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder oder zwei in Wohngemeinschaft lebende Partner mit Kindern.
- 1.3 Die in der Buchungsbestätigung vereinbarte Versicherungsdauer beginnt mit der Abreise am Wohnort.

2 Welches ist der örtliche Geltungsbereich?

Die Versicherungen gelten in Europa. Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

3 Welches sind die Pflichten der versicherten Person im Schadenfall?

- 3.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber EUROCAMP von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die EUROCAMP erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die EUROCAMP abtreten.

ASSISTANCE-KARTE – Bitte ausschneiden und ins Portemonnaie legen!



+41 44 283 33 75

ASSISTANCE 24h | FAX +41 44 283 32 05 | www.mondial-assistance.ch

ONE CALL DOES IT ALL

ELVIA by MONDIAL ASSISTANCE

4 Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann die EUROCAMP ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

5 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

5.1 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:

- 1 Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- 2 Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen
- 3 Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wettfahrten mit Motorfahrzeugen oder Booten und deren Trainings

5.2 Wenn kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Epidemien, Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden. Diese Einschränkung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.

5.3 Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Fortführung der Reise verunmöglichen.

5.4 Wenn EUROCAMP aufgrund eines in Ziffer 5.2 und 5.3 genannten Ereignisses das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Rückreisekosten zu übernehmen hat.

6 Wann verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag?

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

7 Welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

Klagen gegen die EUROCAMP können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

B Assistance

(in Ergänzung zu den Gemeinsamen Bestimmungen)

1 Wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt längstens 31 Tage.

2 Bis zu welchem Betrag werden Leistungen erbracht?

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders vermerkt, sind die Leistungen auf Fr. 250'000.-- begrenzt.

3 Welche Leistungen sind versichert?

3.1 Rückreise-Leistungen

1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt, schwer verletzt wird, oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance aufgrund eines Anrufes und eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital.

2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer 3.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der EUROCAMP-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befunds über die Art des Transports.

3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die EUROCAMP-Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

4 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während der Reise stirbt, übernimmt die EUROCAMP-Assistance die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der EUROCAMP-Assistance-Zentrale angefordert werden.

5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt EUROCAMP-Assistance aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise der versicherten Person.

6 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Familienmitglieds

Wenn ein mitreisendes Familienmitglied von der gemeinsamen Reise nach Hause repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance aufgrund eines Anrufes die Extra-Rückreise der versicherten Familienmitglieder.

7 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten.

8 Ausfall des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

9 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person zu Hause

Wenn eine nahestehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise der versicherten Person.

10 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort in Folge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

- 11 Temporäre Rückkehr
Die EUROCAMP-Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer 3.1.8 und 3.1.9 auch temporär Rückkehr für eine der versicherten Personen an den Wohnort (Hin- und Rückreise)
- 12 Such- und Bergungskosten
Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt EUROCAMP-Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten bis Fr. 20'000.-.
- 3.2 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy Klasse).
- 3.3 EUROCAMP-Service-Dienstleistungen
- 1 Kostenvorschuss an ein Spital
Wenn die versicherte Person ausserhalb des Wohnorts hospitalisiert werden muss, leistet die EUROCAMP-Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss für die Spitalkosten bis Fr. 5'000.-. Der vorgeleistete Betrag ist der EUROCAMP-Assistance innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Spital zurückzuzahlen.
 - 2 Benachrichtigung von Personen zu Hause
Falls durch die EUROCAMP-Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss Ziffer 3.1 organisiert wurden, benachrichtigt diese die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
 - 3 Reise-Informationen
Die EUROCAMP-Assistance erteilt den Versicherten vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen z.B. über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen, etc..
 - 4 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland
Die EUROCAMP-Assistance-Zentrale vermittelt ihren Versicherten bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die EUROCAMP-Assistance Übersetzungshilfe.
 - 5 Teddy-Service
Die EUROCAMP-Assistance-Zentrale organisiert nach Möglichkeit das Nachsenden von zuhause vergessenen Stofftieren und bezahlt die damit verbundenen Kosten bis max. Fr. 500.-.
- 3.4 Rückerstattung von Reisekosten
- 1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die EUROCAMP-Assistance die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf Fr. 10'000.- pro Person bei der Einzelversicherung bzw. Fr. 20'000.- pro Familie bei der Familienversicherung begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise.
 - 2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die EUROCAMP-Assistance diese Mehrkosten bis Fr. 500.- pro Person.
- 4 Welches sind die Pflichten im Schadenfall?**
- 4.1 Um die Leistungen der Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die EUROCAMP-Assistance-Zentrale informiert werden: Telefon Vorwahl Schweiz + 44 283 33 75 / Telefax Vorwahl Schweiz + 44 283 32 05
- 4.2 Folgende Dokumente müssen der EUROCAMP-Assistance eingereicht werden:
- Buchungsbestätigung
 - Arztzeugnis mit Diagnose
 - offizielle Atteste
 - Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Belege für unvorhergesehene Auslagen im Original
 - Flug-/Fahrscheine im Original
 - Polizeirapporte
- 5 Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?**
- 5.1 Wenn ein Ereignis oder Leiden bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung des Arrangements bereits eingetreten und für die versicherte Person erkennbar war.
- 5.2 Wenn die EUROCAMP-Assistance-Zentrale zur Repatriierung, Überführung oder Rückreise nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 5.3 Für Kosten von stationären oder ambulanten Behandlungen.
- C Auto-Assistance**
(In Ergänzung zu den Gemeinsamen Bestimmungen)
- 1 Welche Fahrzeuge sind versichert?**
Die von der versicherten Person als Lenker benützten Motorfahrzeuge (Personenwagen und Wohnwagen bis 3.5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger. Gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versichert.
- 2 Wo und wann gilt die Versicherung?**
Der Versicherungsschutz gilt für Schäden in Europa (vgl. Ziffer 2 der Gemeinsamen Bestimmungen) während längstens 31 Tage. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.
- 3 Welche Leistungen sind versichert?**
- 3.1 Ausweitung des Geltungsbereiches Schweiz
Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist der Bereich im nahen Ausland bis 50 km von der Schweizer Grenze.
- 3.2 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung
- 1 Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance (im Ausland bis höchstens Fr. 300.- pro Fall) die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahegelegene, geeignete Garage. Falls der Anspruchsberechtigte die einfache Pannenhilfe am Ort des Ereignisses selber organisiert (siehe Ziffer 5), erstattet die EUROCAMP-Assistance die damit verbundenen Kosten bis Fr. 300.- zurück.
 - 2 Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert.
 - 3 Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind in der Schweiz nur im Rahmen der einfachen Pannenhilfe versichert. Im Ausland organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance die notwendige Bergung bis Fr. 2'000.-.
- 3.3 Übernachtung
Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance eine Übernachtung bis Fr. 120.- pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis Fr. 120.- pro Insasse und Nacht jedoch höchstens Fr. 1'200.- pro Ereignis.
- 3.4 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung
Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland auf Grund einer Expertise nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance:
- 1 Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens Fr. 300.-. Im gleichen Rahmen werden in der Schweiz auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen.
 - 2 Den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern diese den Zeitwert nach dem Ereignis nicht übersteigen, andernfalls werden die Zollkosten übernommen.
 - 3 Bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie bis höchstens Fr. 150.- pro Tag während längstens 8 Tagen.
- 3.5 Rückführung durch Chauffeur
Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.
- 3.6 Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens
Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagens gestohlen oder infolge Panne bzw. Unfalls an den Wohnort zurücktransportiert oder muss es infolge Panne bzw. Unfalls zurückgelassen werden, so organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagens an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern diese den Zeitwert nach dem Ereignis nicht übersteigen, andernfalls werden die Zollkosten übernommen.

- 3.7 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland
Wenn in der nahegelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die EUROCAMP-Assistance nach Möglichkeit die sofortige Zustellung.
Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.
- 3.8 Benachrichtigungsservice
Falls durch die EUROCAMP-Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss Ziffer 3.2 - 3.7 organisiert wurden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- 3.9 Reise-Informationen
Die EUROCAMP-Assistance erteilt den Versicherten vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen z.B. über Einreisebestimmungen, Gebühren, etc..
- 4 Welches sind die Pflichten im Schadenfall?**
- 4.1 Um die Leistungen der Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die EUROCAMP-Assistance-Zentrale informiert werden: Telefon Vorwahl Schweiz + 44 283 33 75 / Telefax Vorwahl Schweiz + 44 283 32 05
Ausnahme davon bildet die einfache Pannenhilfe am Ort des Ereignisses (siehe Ziffer 3.2.1).
- 4.2 Folgende Dokumente müssen der EUROCAMP-Assistance eingereicht werden, soweit die Leistungen nicht direkt durch die EUROCAMP-Assistance gegenüber Dritten abgegolten wurden:
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Flug-/Fahrscheine im Original
 - Polizeirapporte
 - Arztzeugnisse
- 5 Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?**
- 5.1 Wenn die EUROCAMP-Assistance zu den Leistungen unter Ziffer 3 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Ausnahme davon bildet die einfache Pannenhilfe am Ort des Ereignisses (siehe Ziffer 3.2.1).
- 5.2 Wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf mangelhaften Unterhalt des Fahrzeuges oder die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben und erkennbar waren.
- D Heilungskosten**
Diese Versicherung gilt nur für EUROCAMP Kunden aus Österreich
(In Ergänzung zu den Gemeinsamen Bestimmungen)
- 1 Wer ist versichert**
Versichert ist jeder österreichische Kunde mit Wohnsitz in Österreich, welcher mit der Buchung ein EUROCAMP Familienpaket gekauft hat.
- 2 Wo und wann gilt die Versicherung?**
Die Versicherung gilt in Europa mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person während längstens 31 Tage.
- 3 Welche Risiken sind versichert?**
- 3.1 Unfälle
- 1 Als Unfall gilt jede Körperverletzung, welche die versicherte Person durch ein unfreiwilliges, plötzlich auf sie einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis erleidet.
 - 2 Als versicherte Unfälle gelten auch: Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse, Vergiftungen, Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen oder Einatmen giftiger, ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (Ausnahme: Sonnenbrand).
- 3.2 Krankheiten
Als Krankheit gilt jede vom Willen der versicherten Person unabhängige Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine ärztliche Behandlung erfordert und nicht Folge eines Unfalls ist.
- 4 Welche Leistungen sind versichert?**
- 4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit gemäss Ziffer 3 übernimmt die ELVIA die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen bis höchstens CHF 30'000.—pro Ereignis, sofern diese notwendig sind und von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt angeordnet werden:
- Heilmassnahmen inkl. Medikamente
 - Spitalaufenthalt
 - Kuraufenthalte (dafür ist vorgängig bei der ELVIA ein Gesuch zur Prüfung einzureichen)
 - Dienste von diplomiertem Krankenpflegepersonal bei Hauspflege
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
 - Miete medizinischer Hilfsmittel
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert beschädigt wurden
 - Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Spital
- 5 Was ist nicht versichert?**
- 5.1 Unfälle und Krankheiten, welche bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind oder für die versicherte Person erkennbar waren.
 - 5.2 Chronische oder sich wiederholende Krankheiten.
 - 5.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
 - 5.4 Abklärungen und Behandlungen von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
 - 5.5 Gynäkologische, pädiatrische oder internmedizinische Kontrolluntersuchungen (Check-up).
 - 5.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapothecken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
 - 5.7 Schwangerschaft und Geburt.
 - 5.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
 - 5.9 Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten.
 - 5.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
 - 5.11 Bestehen für Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften oder werden diese durch die obligatorische Unfallversicherung (UVG), die Militärversicherung oder die Invalidenversicherung (IV) übernommen, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen der ELVIA erfolgen subsidiär.
 - 5.12 Die ELVIA erteilt keine Kostengutsprachen.
 - 5.13 Der Selbstbehalt beträgt Fr. 100.—pro Ereignis.
- 6 Welches sind die Pflichten der anspruchsberechtigten Person im Schadenfall?**
- 6.1 Die ELVIA ist innert 5 Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen.
 - 6.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der ELVIA und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
 - 6.3 Folgende Dokumente müssen der ELVIA eingereicht werden:
 - detailliertes Arztzeugnis
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original
 - Abrechnung der Kranken- oder Unfallversicherungen